

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/11583 –

Fünftes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

„c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Sie berücksichtigen dabei auch sämtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz.“

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

2. Nach Nummer 37 werden folgende neue Nummern 38 und 39 eingefügt:

„38. In § 72 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „sowie das Präsidium“ eingefügt.

39. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „der Amtszeit des Kuratoriums“ durch die Worte „ihrer Amtszeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nummern 38 bis 56 werden Nummern 40 bis 58.

4. Nach Nummer 58 wird folgende neue Nummer 59 eingefügt:

„59. In § 109 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.“

5. Die bisherigen Nummern 57 bis 68 werden Nummern 60 bis 71.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Marcus Klein

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dieser Einfügung soll die Künstliche Intelligenz (KI) als Teil der Aufgaben der Hochschulen klarstellend hervorgehoben werden. Aus fachlicher Sicht lässt sich die Künstliche Intelligenz bei einem weiten Verständnis von Digitalisierung, das vorliegend zugrunde gelegt wird, unter diese fassen. Dennoch soll mit der Hervorhebung der stark wachsenden Bedeutung der Künstlichen Intelligenz Rechnung getragen und die Zukunftsfähigkeit dieses Gesetzes auf diese Weise unterstrichen werden.

Die gewählte Formulierung stellt sicher, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabe, die Digitalisierung zu fördern und bei ihrer Aufgabenwahrnehmung dazu beizutragen, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen (Satz 1), auch sämtliche Aspekte der Künstlichen Intelligenz berücksichtigen. Damit ist eine umfassende Berücksichtigung intendiert, die unter anderem die zentrale Rolle der Hochschulen bei der Entwicklung der Künstlichen Intelligenz und der Anwendung der Künstlichen Intelligenz in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im Blick hat. Künftig wird jedoch auch immer stärker die Aufgabe der Hochschulen im Vordergrund stehen, insbesondere ihre Studierenden, Lehrenden und Forschenden, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu befähigen, KI-Technologien kritisch zu reflektieren und diese darüber hinaus auch sinnvoll und verantwortungsbewusst im Studium, gegebenenfalls bei Prüfungen, in Forschung und Lehre, aber auch in der Verwaltung einzusetzen. Umfasst ist schließlich auch die Förderung der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz. Die Bestimmung ist zudem bewusst offen formuliert, so dass auch neue, erst in der Zukunft relevant werdende Teilaspekte der Künstlichen Intelligenz bereits eingeschlossen sind.

Es liegt bei den Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der individuellen Situation und der vorhandenen Möglichkeiten vor Ort im Rahmen ihrer Autonomie angemessen umzusetzen und zu entscheiden, ob und inwieweit es dazu besonderer Verfahren, Konzepte oder beispielsweise der Benennung besonderer Beauftragter bedarf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Wie dem Senat und dem Fachbereichsrat soll mit der Einfügung der neuen Nummer 38 auch dem Präsidium als kollegialem Leitungsorgan ermöglicht werden, für bestimmte Aufgaben dauerhaft Beauftragte zu bestellen. Dies ist derzeit lediglich auf Grundlage der Erprobungsklausel des § 7 Abs. 7 und somit auch nur befristet zulässig. Für eine unterschiedliche Behandlung des Präsidiums gegenüber den anderen Kollegialorganen ist jedoch kein hinreichender Grund ersichtlich, zumal die Interessenlage vergleichbar ist und somit eine Delegation von Aufgaben möglich sein muss.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 39 werden rein redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Diese sind erforderlich, weil nur natürliche Personen und nicht ganze Gremien ein Amt für eine bestimmte Amtszeit ausfüllen können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4

Die Einfügung dient einer rein redaktionellen Klarstellung. Diese ist erforderlich, weil nur natürliche Personen und nicht ganze Gremien ein Amt für eine bestimmte Amtszeit ausfüllen können.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 4.